

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Amares e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung und Betreuung im Kindes- und Jugendalter.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften, die Arbeit mit Kindern und Erwachsenen und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

(2) Auch die Mitglieder, die im Rahmen der ihnen vom Verein übertragenen Aufgaben für den Vorstand tätig werden, erhalten in dieser Eigenschaft keine Vergütung. Notwendige Ausgaben können ihnen erstattet werden.

Vom Verein angestellte Personen (z. B. Schreibkräfte) oder für den Verein hauptamtlich tätige Personen (z.B. Vorstandsmitglied als Geschäftsführer/in) erhalten eine angemessene individuelle Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein: Natürliche und juristische Personen. Natürliche Personen jedoch nur soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitglieder-Versammlung gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen) oder durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum nächsten Monatsende erfolgen.

(4) Ein Ausschluss kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

(5) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. beim Eintritt fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- bzw. Leistungspflicht befreit.

(6) Ein Mitglied, das zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagungsordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein und allen Mitgliedern zugeleitet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand (im Sinne von §26 BGB) setzt sich zusammen aus:

(a) dem Vorsitzenden,

(b) dem Schriftführer,

(c) dem Kassenwart,

Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, wenn es zuvor die Zustimmung des restlichen Vorstandes eingeholt hat. Eventuelle Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen

(5) Zum Vorstand ist jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied wählbar.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der restliche Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.

(6) Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft auf Verlangen wenigstens eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr:

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen,

9.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den/die von der Mitgliederversammlung für

drei Jahre gewählte(n) Kassenwart, welcher auch die Entlastung des Vorstands auf der Jahreshauptversammlung beantragt.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(2) Zur Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am XX.XX.2007 in Köln beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.